

ÖBL

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Beitrag

Joint Ventures und die GruppenfreistellungsV Forschung & Entwicklung

Georg John

Aktuelle Entwicklungen

Rechtsprechung EuGH, EUIPO, UPC, EPA und markenrechtliches Registerverfahren

Rechtsprechung

Waldbeere – Beeren drauf, nicht drin

Andreas Natterer

Paco Rabanne II – Erschöpfendes zur Beweislast für die Erschöpfung

Matthias Brunner

Yesterday – Yesterday in einer Welt ohne Beatles

Dominik Hofmarcher

Vollspaltenböden – SPART euch das

Dominik Hofmarcher

Pub quiz feeling



REINHARD HINGER

ÖB! 2024/58

Wem vertrauen Sie? Verlassen Sie sich darauf, dass einen Text (zum Beispiel **diesen** Text) jemand geschrieben hat, die oder der die Wörter selber gewählt und sich ihre Reihenfolge selber ausgedacht hat? Oder vermuten/fürchten/hoffen Sie, dass eine mächtige Rechenmaschine – angestoßen durch ein paar Schlagwörter – aus dem Ozean aller möglichen Texte Sätze zusammengefügt hat, die aufgrund von statistischen Berechnungen zusammenpassen könnten?

Keine Sorge: Es geht hier nicht um das Urheberrecht, sondern um die Tradition, alle Entscheidungen des OLG Wien in Marken- und Patentsachen im RIS zu veröffentlichen, und darum, wie Maschinen dabei helfen. Diese Tradition war vielleicht das Vorbild für den Plan, ins Gesetz eine umfassende Pflicht aufzunehmen, **alle** Entscheidungen der österreichischen OLG – anonymisiert – zu veröffentlichen.

Dieser Plan ist in einen Gesetzesentwurf gepackt worden, der sich – angestoßen vom VfGH¹ – mit ganz anderen Themen beschäftigt, die im Scheinwerferlicht stehen, nämlich in den Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024.² Dort geht es zB darum, unter welchen Voraussetzungen und unter wessen Verantwortung Datenträger in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sichergestellt und ausgelesen werden dürfen (Stichwort: Handy-Beschlagnahme).

Nach § 48a GOG³ sollen künftig die Bestimmungen des OGHG⁴ über das RIS sinngemäß auf rechtskräftige Entscheidungen der OLG anzuwenden sein. Damit hätten die OLG dieselben Pflichten wie der – auch dafür mit einem Evidenzbüro/wissenschaftlichen Dienst ausgestattete – OGH.⁵

Die quantitativen Auswirkungen wären enorm: Der OGH hat 3.114 Entscheidungen aus dem Jahr 2023 im RIS veröffentlicht. Im selben Jahr hat das OLG Wien 7.285 Verfahren erledigt. Obwohl nicht jedes Verfahren mit einer Entscheidung endet (weil es zB zu einem Vergleich kommt oder weil Rechtsmittel zurückgezogen werden) und obwohl nicht jede OLG-Entscheidung rechtskräftig wird,⁶ wäre die Zahl jener Entscheidungen, die allein auf das OLG Wien entfallen, erheblich größer als die Zahl der OGH-Entscheidungen. Umso mehr würde dies für die Zahl der Entscheidungen aller OLG Österreichs gelten.⁷

Bei der maschinellen Anonymisierung von Entscheidungen ist Vorsicht geboten!

Zurück zum Vertrauen: Dem Glauben an die maschinelle Erstellung und Bearbeitung von Texten scheint der Aufwand gering, der mit einer sinnvollen Anonymisierung von so vielen Entscheidungen verbunden wäre. Versuchsweise sind Systeme im Einsatz, deren Ergebnisse teilweise zufriedenstellend sind, teilweise skurril. Vorsicht ist in zwei Richtungen geboten: Die Anonymisierung

könnte Lücken haben, die betroffenen Personen schaden; oder die Anonymisierung schüttet alle Kinder mit dem Bade aus und schafft unverständliche Texte, die zu lesen Zeitverschwendung wäre. Gerade die Entscheidungen im Markenrecht sind hier sehr gefährdet.

Das zeigt ein Beispiel anhand einer jüngst veröffentlichten Entscheidung: Nach einer maschinellen Anonymisierung erführen die Leserinnen und Leser, dass die Wortmarken C* und D* verwechselbar sind. Mit ein bisschen „pub quiz feeling“ käme man vielleicht mit diesen Sätzen auf die richtige Spur:

Der Antragsgegnerin ist zuzustimmen, dass beide Zeichen einen Wortsinn haben. Während C im Englischen für „pflegen“ oder das Adjektiv „Pfleger ...“ steht, ist D* das Possessivpronomen, das im Lateinischen für „unser“ steht.⁸*

Eine Spur rätselhafter wäre wiederum die folgende Überlegung:

*Dass der Anfangsbuchstabe verschieden ist, spricht auch nicht grundsätzlich gegen die Verwechslungsgefahr; so wurde diese etwa im Hinblick auf die Wortbestandteile der Zeichen „** und **“ bejaht (133 R 37/19t).⁹*

Hinter all dem steht ein Phänomen, dessen gängige Abkürzung auf dieser Seite nicht vorkommt. Sie scheint manchmal **„keine Idee“** – in English **„absent ideas“** – zu bedeuten.

Die marken- und patentrechtlichen Entscheidungen des OLG Wien werden weiterhin handverlesen anonymisiert und dann veröffentlicht. Ehrenwort.

¹ 14. 12. 2023, G 352/2021.

² 349/ME 27. GP.

³ Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl 1896/217, seither sehr oft geändert.

⁴ BG über den Obersten Gerichtshof.

⁵ Es gibt wenige Ausnahmen, etwa wenn die Veröffentlichung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Rechte von Beschuldigten und Opfern – trotz der Anonymisierung – beeinträchtigen könnte.

⁶ Nämlich jene nicht, bei denen der OGH ein Rechtsmittel meritorisch erledigt oder die OLG-Entscheidung aufhebt; die Zurückweisung von Rechtsmitteln hingegen würde die Rechtskraft der OLG-Entscheidung bewirken.

⁷ Als Faustregel wird bei solchen Gelegenheiten gern angenommen, allein das OLG Wien sei statistisch gesehen schon „halb Österreich“.

⁸ Ein kleiner Hinweis: ECLI:AT:OLG0009:2024:03300R00136.23X.0222.000.

⁹ Auflösung: „Nivea/Vivea“.

Inhalt

Editorial

- ▶ Pub quiz feeling 205
Reinhard Hinger

Beitrag

- ▶ Joint Ventures und die Gruppenfreistellungsverordnung
Forschung & Entwicklung 207
Georg John

Aktuelle Entwicklungen

- ▶ EuGH-Rechtsprechung 216
Jüngste Entscheidungen aus Europa
Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig, Christian Schumacher
- ▶ Rechtsprechung zu EUIPO-Verfahren 220
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und
Gemeinschaftsgeschmacksmustern
Christoph Bartos, Katharina Majchrzak, Alina Alavi Kia
- ▶ Rechtsprechung des UPC 225
Neue Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts
Rainer Beetz
- ▶ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 230
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Matthias Brunner
- ▶ Rechtsprechung im markenrechtlichen
Registerverfahren 231
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom ÖPA
David Plasser

Rechtsprechung

- ▶ Beeren drauf, nicht drin 232
Lebensmittelrecht, Lauterkeitsrecht OLG Wien 13. 11. 2023, 33
R 130/23i (HG Wien 20 Cg 67/22i, OGH 4 Ob 230/23m), ECLI:AT:
OLG0009:2023:03300R00130. 23I.1113.000 – Waldbeere
(Andreas Natterer)
- ▶ Erschöpfendes zur Beweislast für die Erschöpfung 236
Markenrecht OGH 12. 9. 2023, 4 Ob 52/23k (OLG Wien 3 R 42/
22 a, HG Wien 17 Cg 2/19 d) ECLI:AT:OGH0002:2023:00400B00052.
23K.0912.000 – Paco Rabanne II
(Matthias Brunner)
- ▶ Yesterday in einer Welt ohne Beatles 241
Urheberrecht OGH 19. 12. 2023, 4 Ob 112/23h (OLG Wien 2 R
181/22k, HG Wien 39 Cg 22/22m), ECLI:AT:
OGH0002:2023:00400B00112. 23H.1219.000 – Yesterday
(Dominik Hofmarcher)

- ▶ SPART euch das 244
Grundrechte; Urheberrecht OGH 17. 10. 2023, 4 Ob 13/23z (OLG
Wien 1 R 136/22k, HG Wien 57Cg 24/22p), ECLI:AT:
OGH0002:2023:00400B00013. 23Z. 1017.000 – Vollspaltenböden
(Dominik Hofmarcher)

Veranstungsbericht

- ▶ Bericht aus der Österreichischen Vereinigung für
gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 251
IP-Lunch zum Thema 1 Jahr UPC
Christian Schumacher

Veranstungen & Seminare 252

Impressum auf der 2. Umschlagseite